

SATZUNG der LEIPZIGSTIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„LEIPZIGSTIFTUNG“
Bürgerschaftliche Tradition seit 1799
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Leipzig.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Denkmalpflege, die Wohlfahrtspflege, die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten aller gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird auch erreicht durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zwecks Verwendung für die unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben und Veranstaltungen, die der Erforschung der Geschichte Leipzigs und der Leipziger Stiftungen dienen;
 - b) Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung in Leipzig zu dienen;
 - c) Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben in Leipzig oder von Künstlern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Leipzig haben;
 - d) Förderung von Maßnahmen, die im Interesse des Umwelt- und des Naturschutzes liegen;
 - e) Unterstützung von Vorhaben und Einrichtungen, die zur sozialen Sicherheit von Leipziger Bürgern beitragen;
 - f) In begründeten Ausnahmefällen kann sie darüber hinaus Personen und Personengruppen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung unterstützen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung wird damit zum einen als Förderstiftung tätig.

Zum anderen kann die Stiftung die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der unter Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Stiftung kann auch als Dachstiftung Trägerschaften für nicht selbständige Treuhandstiftungen, die ihrerseits die in Absatz 1 bis 5 festgelegten Ziele der LEIPZIGSTIFTUNG verfolgen, übernehmen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, Zustiftungen Dritter sind möglich. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds nach § 8 Abs. 3 ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen bei Verfolgung des Stiftungszwecks entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Beigeordneten der Stadt Leipzig sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Oberbürgermeister der Stadt Leipzig bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht zugleich Geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein dürfen. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ein anderes Vorstandsmitglied mit ihrer Vertretung in einzelnen Vorstandssitzungen beauftragen. Vertretung durch eine nicht vom Oberbürgermeister bestellte Person ist nicht statthaft. Ein Vorstandsmitglied darf jeweils nur ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Vorstandsmitglieder können vom Oberbürgermeister jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden gemäß § 7 Abs. 1 für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorstandsvorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine natürliche oder juristische Person als besonderen Vertreter i. S. von § 30 BGB sowie weitere Beschäftigte betrauen und dafür eine angemessene Vergütung bezahlen. Der Vorstand regelt durch Beschluss deren Aufgaben und den Umfang von deren Vertretungsbefugnis. Der Geschäftsführer kann zugleich Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht sein.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und stellt eine Förderrichtlinie auf.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 vom Stadtrat und 3 vom Oberbürgermeister benannt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen sich der bürgerschaftlichen Tradition der Stiftung verbunden fühlen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Die Wiederbenennung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Eine weitere Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können jeweils die von ihm benannten Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 2.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Bestellung einer Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden und/oder der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden an der Sitzung teilnimmt. Durch eine interne Bevollmächtigung ändert sich die Mindestzahl der für eine Beschlussfassung erforderlichen Anwesenden nicht.
Die Tagung eines Stiftungsorgans mit Hilfe von elektronischer Kommunikation ist statthaft, sofern nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsorgans spätestens 1 Woche nach Erhalt der Tagesordnung widerspricht. Bei einer Tagung im virtuellen Raum über elektronische Kommunikation ändern sich die Regeln der Beschlussfähigkeit nicht.

- (2) Zu den Sitzungen der Stiftungsorgane laden die jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Ist eine Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht gegeben, so kann die oder der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende binnen 14 Tagen erneut einladen. In diesem Falle ist das Stiftungsorgan immer beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Abwesenheitsfall die Stimme der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Enthaltung.
- (6) Das Protokoll, in das die Teilnehmer, der Verlauf der Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind, ist von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
- (2) Die satzungsändernden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Oberbürgermeisters
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich. Die oder der Stiftungsratsvorsitzende informiert den Stadtrat über den Änderungsbeschluss.

§ 13 Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Stiftungsrats und wird erst wirksam, wenn die Stiftungsbehörde ihre Genehmigung erteilt und das Finanzamt zugestimmt hat.

§ 14 Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Leipzig, die es auch unmittelbar oder ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- (2) Der Stiftungsbehörde ist jeweils unaufgefordert eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und ein Bericht über die Zweckverwirklichung vorzulegen.

§ 16

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Bürgerstiftung vom 12.01.2015 außer Kraft.